

**Erklärung nach § 161 AktG
zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex
bei der INDUS Holding AG**

Im Jahr 2001 hat die Deutsche Bundesregierung eine Regierungskommission mit der Entwicklung eines Deutschen Corporate Governance Kodex beauftragt. Dieser Kodex wurde Anfang 2002 fertig gestellt. Er enthält drei Arten von Standards:

- Vorschriften, die geltende deutsche Gesetzesnormen beschreiben,
- Empfehlungen,
- Anregungen.

Allein die Vorschriften sind von deutschen Unternehmen aufgrund gesetzlicher Kodifizierung zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht das deutsche Aktiengesetz (§ 161) lediglich vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung veröffentlichen müssen, ob die Empfehlungen vom Unternehmen umgesetzt bzw. inwieweit von den Empfehlungen abgewichen wurde. Von Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Governance-Grundsätze der INDUS Holding AG und damit das künftige Verhalten der INDUS Holding AG weichen in wenigen Punkten vom Deutschen Corporate Governance Kodex ab:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O) einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen.

Die INDUS Holding AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des INDUS-Vorstandes und -Aufsichtsrates ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann.

Altersgrenzen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder.

Die INDUS Holding AG sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Dementsprechend ist die INDUS Holding AG auch der Meinung, dass eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder den INDUS-Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

Einrichtung eines Prüfungsausschusses im Aufsichtsrat

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichtet, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Die INDUS Holding AG ist der Ansicht, dass aufgrund von Spezifika einer Mittelstandsholding und der Anzahl und Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder die Einrichtung eines speziellen Prüfungsausschusses nicht erforderlich ist, da diese Aufgaben vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen werden.

Ehemalige Vorstandsmitglieder im Aufsichtsrat

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören sollen.

Derzeit ist lediglich *ein* ehemaliges Mitglied des Vorstands der INDUS Holding AG im Aufsichtsrat vertreten. Die INDUS Holding AG erachtet jedoch eine entsprechende Regelung als unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

Angaben über Kauf- und Verkauf von Aktien der Gesellschaft durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass über Kauf und Verkauf von Aktien durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder Angaben im Anhang des Konzernabschlusses gemacht werden sollen.

Die INDUS Holding AG ist der Meinung, dass die Veröffentlichung über Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in elektronischen Informationssystemen und im Börsenpflichtblatt eine weitergehende Information hinsichtlich Aktualität und Detailliertheit darstellt, als eine Angabe im Anhang des Konzernabschlusses.

Aktienbesitz einzelner Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Angabe des Aktienbesitzes einschließlich Optionen einzelner Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % ist, im Anhang des Konzernabschlusses.

Die INDUS Holding AG ist der Meinung, dass die Veröffentlichung über Besitz von Aktien der Gesellschaft durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in elektronischen Informationssystemen und im Börsenpflichtblatt eine weitergehende Informationen hinsichtlich Aktualität und Detailliertheit darstellt, als eine Angabe im Anhang des Konzernabschlusses.

Konzernabschluss und Zwischenbericht unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss und Zwischenbericht unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden soll.

Die INDUS Holding AG ist der Ansicht, dass eine Veröffentlichung nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgrund der damit notwendigen Veröffentlichung von Einzelergebnissen der Beteiligungsgesellschaften schwerwiegende Gefahren für die Ertragskraft des Gesamtunternehmens bringen würde.

Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss 90 Tage nach Geschäftsjahresende, der Zwischenberichte 45 Tage nach Endes des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein sollen.

Die INDUS Holding AG ist der Ansicht, dass aufgrund der in jedem Jahr neu hinzukommenden mittelständischen Unternehmen, deren Jahresabschlüsse bisher wesentlich später aufgestellt wurden, ein Abschluss innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende mit der notwendigen Sorgfalt nicht durchführbar ist. Dementsprechendes gilt für den Zwischenbericht.

Bergisch Gladbach, im Dezember 2002

Für den Vorstand



Helmut Ruwisch

Für den Aufsichtsrat



Dr. Winfried Kill